

*Diese Information begründet keine anderen Rechte und Pflichten als die sich aus rechtmäßig erlassenen und veröffentlichten Rechtstexten ergebenden.*

## **Befahrung der Donau in Österreich mit Flößen**

---

### **Allgemein**

Flöße sind in § 2 Z. 12 des [Schiffahrtsgesetzes – SchFG](#), BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2015, als Schwimmkörper eingestuft.

Gemäß § 16.02 der [Wasserstraßen-Verkehrsordnung – WVO](#), BGBl. II Nr. 289/2011 i.d.F. BGBl. II Nr. 171/2017, ist der Einsatz von Schwimmkörpern auf Wasserstraßen, und damit auf der Donau, verboten.

Ausnahmen sind im Einzelfall im Rahmen von Veranstaltungen (§ 11.09 WVO) oder als Sondertransport (§ 11.10 WVO) möglich.

### **Bauart**

Das Schiffahrtsgesetz definiert Flöße als „schwimmende Zusammenstellung von Auftriebskörpern, insbesondere von Hölzern“ (§ 2 Z. 13). Allgemeingültige Bauvorschriften können aufgrund der sehr unterschiedlichen vorstellbaren Möglichkeiten, ein Floß herzustellen, nicht angegeben werden. In jedem Fall ist zu beachten, dass ein Floß – wie alle anderen Fahrzeuge oder Schwimmkörper, die auf der Wasserstraße eingesetzt werden sollen – „fahrtauglich“ sein muss. Dazu finden sich im Schiffahrtsgesetz folgende Anforderungen:

*„§ 107. Fahrzeuge müssen fahrtauglich sein. Jedes Fahrzeug muss in seinen Abmessungen, seiner Bauart, Festigkeit, Schwimffähigkeit, Stabilität und Manövrierfähigkeit, seiner Einrichtung und Ausrüstung, der Konstruktion und Leistung seiner Antriebsmaschinen sowie der sonstigen mechanischen und elektrischen Anlagen so beschaffen und ausgestattet sein und sich in einem solchen Erhaltungszustand befinden, dass es im Hinblick auf den beabsichtigten Verwendungszweck und unter Berücksichtigung der Eigenart, der Verkehrsverhältnisse und der sonstigen Benützung des zu befahrenden Gewässers betriebs- und verkehrssicher ist, die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit dem Stand der Technik entsprechend erfüllt und, sofern Arbeitnehmer an Bord beschäftigt sind, den Erfordernissen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.“*

### **Auflagen für den Betrieb (mindestens)**

- Fahrt nur bei Tag und guter Sicht
- mindestens 1 Schiffsführer mit Schiffsführerpatent – 10 m oder höherwertig bzw. der Größe des Floßes entsprechend
- Fahrt ist so einzurichten, dass Fahrzeuge der gewerbsmäßigen Schifffahrt nicht gezwungen werden, Kurs oder Geschwindigkeit zu ändern

## Mindestausrüstung

- Motorisierung (Außenborder) ausreichend, damit Floß gegen die Strömung auf Höhe gehalten werden kann
- für jede Person an Bord 1 Rettungsweste
- 1 Rettungsring mit mind. 10 m Leine
- 1 Signalthorn
- 1 Bootshaken
- 4 Fender
- 4 Leinen zum Verheften (je mind. 15 m)
- 1 Anker (mind. 15 kg) mit mind. 15 m Kette bzw. Leine
- 1 weißes Rundumlicht (Nachtbezeichnung beim Stilliegen)
- 1 Erste-Hilfe Kasten (KFZ)
- 1 Handfeuerlöscher, mind. 2 kg, Brandklassen A, B, C

## Empfohlene Mindestwerte für Motorisierung

Verdrängung [kg]	Leistung [kW]	Leistung [PS]
250	4,4	6
500	5,9	8
750	7,35	10
1000	8,8	12
1500	11	15
2000	14,7	20
2500	18,4	25
3000	22	30
4000	29,4	40
5000	36,75	50
6000	44,1	60
7000	51,5	70

## Verfahren

### Veranstaltung gem. § 11.09 WVO

Ansuchen um Erteilung einer Veranstaltungsbewilligung sind an folgende Adresse zu richten:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Oberste Schifffahrtsbehörde  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien

Dem Ansuchen sind eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens (Strecke, Zeitraum, ...) sowie eine Baubeschreibung des Floßes mit Skizzen anzuschließen.

### Sondertransport gem. § 11.10 WVO

Sondertransportbewilligungen können von jeder Außenstelle der Schifffahrtsaufsicht (<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/schifffahrt/binnen/aut/schifffahrtsaufsicht.html>) ausgestellt werden. Die Bediensteten der Schifffahrtsaufsicht sind auch berechtigt, die Fahrtauglichkeit des Floßes zu beurteilen und zu überprüfen. Sie können gegebenenfalls zusätzliche Auflagen oder Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung stellen.

Sowohl Veranstaltungs- als auch Sondertransportbewilligungen können nur für österreichisches Staatsgebiet erteilt werden.

*Eine Information der  
Obersten Schifffahrtsbehörde  
Postfach 3000, A-1030 Wien*

*Kontakt:*

*Tel: +431 71162 65 5903*

*Fax: +431 71162 65 5999*

*E-Mail: [w2@bmvit.gv.at](mailto:w2@bmvit.gv.at)*

*Stand 04. Oktober 2017*